

GP 180 B - Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit im Ausland ausüben – Februar 2019

Wenn Ihr Hauptwohnsitz über einen Internetanschluss verfügt, müssen Sie Ihre Einkommenssteuererklärung online einreichen. Sind Sie jedoch der Meinung, dass Ihnen dies nicht möglich ist, reichen Sie die Erklärung in Papierform ein.

REICHEN SIE IHRE STEUERERKLÄRUNG ONLINE EIN

Angesichts Ihrer räumlichen Entfernung und der Sachzwänge, die Sendungen im Papierformat mit sich bringen, erleichtert die Website www.impots.gouv.fr den Austausch zwischen Ihnen und der Finanzverwaltung. Im Jahr 2018 haben 150.000 im Ausland ansässige Nutzer auf diese Weise ihre Einkommensteuer online angemeldet und 106.000 Steuerpflichtige haben ihre Steuern auf elektronischem Weg gezahlt.

Mit der Website **www.impots.gouv.fr** erhalten Sie Zugang zu Ihrem Nutzungsbereich *particulier* (Privatperson) (mit Ihrer Steuernummer und dem von Ihnen gewählten Passwort), wo Sie die Möglichkeit haben, Ihre Steuerdokumente einzusehen, Ihre Einkünfte anzumelden, Ihre Steuer online von einem Konto in der SEPA-Zone aus zu zahlen (die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und Monaco), Ihre Zahlung zu verwalten oder andere Aufgaben auszuführen (Korrektur von Fehlern, Nachtrag fehlender Informationen, Einlegung von Einsprüchen, Beantragung von Zahlungsaufschüben, Mitteilung von Adressänderungen oder Änderung persönlicher Angaben usw.).

Eine Übersicht über alle Online-Dienste der Generaldirektion Öffentliche Finanzen (*Direction générale des Finances publiques*) finden Sie im Faltblatt „*Impots.gouv.fr*“, das Sie auf unserer Website impots.gouv.fr unter der Rubrik „*Documentation/Dépliants et autre publication*“ abrufen können.

Anmerkung: Ab dem Jahr 2019 erfolgt die Steuerzahlung durch den Steuerabzug an der Quelle. Weitere Informationen unter www.prelementalasource.gouv.fr

Die folgenden Informationen betreffen **Arbeitnehmer**, die eine Tätigkeit im Ausland ausüben.

➤ **Sie gelten als Arbeitnehmer, der eine Tätigkeit im Ausland ausübt, wenn Sie außerhalb der folgenden Gebiete arbeiten:**

- Kontinentalfrankreich, Küsteninseln und Korsika
- Überseedepartements (Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Réunion und Mayotte).

➤ **Verbleibt Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ in Frankreich?**

Vorbehaltlich der Bestimmungen bestehender internationaler Doppelbesteuerungsabkommen gelten Sie als steuerlich in Frankreich ansässig, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien auf Sie zutreffen:

- Ihr Haushalt (Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner [*partenaire d'un pacte civil de solidarité (Pacs)*] und Kinder) bleibt in Frankreich, auch wenn Sie selbst sich aus beruflichen Gründen vorübergehend oder den größten Teil des Jahres über in einem

anderen Land aufhalten. Wenn Sie keinen Haushalt haben, gilt Ihr Hauptaufenthaltsort als steuerlicher Wohnsitz.

- Sie üben in Frankreich eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit aus, es sei denn, es handelt sich um eine Nebenbeschäftigung.
- Ihr wirtschaftlicher Lebensmittelpunkt liegt in Frankreich. Gemeint ist der Ort, an dem sich Ihre wichtigsten Investitionen, Ihr Geschäftssitz, der Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeiten befindet, oder der Ort, an dem Sie den größten Teil Ihrer Einkünfte erzielen.

Falls Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ außerhalb Frankreichs gelegen ist, sind Sie in Frankreich nur dann steuerpflichtig, wenn Sie Einkünfte aus französischen Quellen beziehen oder wenn Sie dort eine Wohnung haben.

Falls Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ in Frankreich bleibt, unterliegen Sie mit allen Ihren Einkünften einschließlich der Vergütung für Ihre Tätigkeit im Ausland der Steuer in Frankreich. In diesem Fall haben Sie Ihre Einkommensteuererklärung bei der Steuerbehörde Ihres Hauptwohnsitzes einzureichen.

Im Übrigen sind Sie verpflichtet, die Daten Ihrer im Ausland eröffneten Bankkonten (ob weiterhin genutzt oder geschlossen) mitzuteilen. (Vordruck Nr. 3916, online verfügbar, oder auf einfachem Papier. Die Angaben sind Ihrer Einkommensteuererklärung Nr. 2042 beizufügen.)

IHR „STEUERLICHER WOHSITZ“ BEFINDET SICH AUSSERHALB FRANKREICH: DIESE FORMALITÄTEN SIND ZU ERLEDIGEN

➤ Was ist in dem Jahr zu erledigen, in dem Sie Ihren steuerlichen Wohnsitz ins Ausland verlegen?

- Vergessen Sie nicht, dem für Sie zuständigen *Centre des Finances publiques* (Finanzamt) so früh wie möglich Ihre neue Anschrift im Ausland über Ihren Bereich *Particulier* (Privatperson) auf www.impots.gouv.fr mitzuteilen und warten Sie damit nicht bis zur Einreichung Ihrer Steuererklärung, damit Ihnen Ihre Steuererklärungsformulare an Ihre Anschrift im Ausland zugeschickt werden können.
- Im Jahr nach Ihrem Wegzug ins Ausland reichen Sie Ihre Einkommensteuererklärung online auf www.impots.gouv.fr ein, sobald Sie an Ihrem Hauptwohnsitz über einen Internetanschluss verfügen und Ihr steuerliches Referenzeinkommen (RFR) Jahr-1 einen bestimmten Betrag überschreitet (15.000 € für die Einkünfte von 2017 (RFR 2016). Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, reichen Sie Ihre Einkommenssteuererklärung in Papierform bei der Steuerbehörde Ihres bisherigen Hauptwohnortes in Frankreich ein. In dieser Erklärung sind Ihre Einkünfte vom 1. Januar bis zum Tag Ihres Umzugs ins Ausland anzugeben

Wenn Sie nach Ihrem Wegzug ins Ausland weiterhin in Frankreich einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus französischen Quellen beziehen, sind diese auf dem Vordruck Nr. 2042 NR (im Rahmen der Online-Steuererklärung erhältlich oder zum Download verfügbar auf www.impots.gouv.fr) anzugeben und Ihrer gewohnten Einkommensteuererklärung beizufügen.

Die äußerste Abgabefrist für Ihre Steuererklärung wurde der Abgabefrist für Gebietsansässige angeglichen.

➤ **In den folgenden Jahren (in denen Sie im Ausland waren):**

Geben Sie Ihre Steuererklärung online auf www.impots.gouv.fr ab, sobald Sie die Voraussetzungen erfüllen (siehe oben). Andernfalls senden Sie Ihre Einkommensteuererklärung Nr. 2042 in Papierform an den *service des impôts des particuliers non résidents* (Steuerbehörde für nicht gebietsansässige Privatpersonen), jedoch nur, falls Sie weiterhin in Frankreich einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus französischen Quellen beziehen¹.

Wenn Sie über Einkünfte verfügen, die einem Sondersteuerabzug an der Quelle für Nichtansässige unterliegen (Gehalt, Pension, Rente usw.), müssen Sie außerdem die Erklärung Nr. 2041-E entweder online oder im Papierformat ausfüllen und zusammen mit Ihrer Haupterklärung einreichen (Hinweis: Wenn Sie die Erklärung Nr. 2041-E bereits ausgefüllt haben, wird sie Ihnen jedes Jahr getrennt von der Steuererklärung zugesandt).

➤ **Im Jahr Ihrer Rückkehr nach Frankreich:**

Teilen Sie dem *Service des Impôts des particuliers non résidents*, falls dieser in den vorangehenden Jahren für Sie steuerlich zuständig war, so bald wie möglich Ihre neue Anschrift über Ihren Bereich *particulier* (Privatperson) auf impots.gouv.fr mit. Ist dies nicht möglich, haben Sie Ihre Erklärung unter Angabe Ihrer aktuellen Anschrift beim *Service des Impôts des Particuliers* einzureichen, der für Ihren Hauptwohnsitz zuständig ist.

Melden Sie die Einkünfte des Jahres vor dem Jahr Ihrer Rückkehr so an, wie Sie es bislang auch getan haben.

Wichtiger Hinweis: Seit dem 1. Januar 2019 wird die Einkommensteuer an der Quelle erhoben. Dieser Abzug erfolgt durch den Arbeitgeber durch Anwendung eines von der Verwaltung errechneten Steuersatzes auf das gezahlte Gehalt. Wenn Sie zuvor im Ausland ansässig waren, sind zwei Situationen möglich:

- Sie haben über Einkünfte aus französischer Quelle verfügt und somit eine Einkommensteuererklärung in Frankreich eingereicht. In diesem Fall wurde ein Quellensteuersatz anhand der letzten eingereichten Erklärung errechnet. Dieser Satz berücksichtigt jedoch nicht die Einkünfte, die Sie nach Ihrer Rückkehr nach Frankreich beziehen. Wenden Sie sich daher an den SIP für Nichtansässige, damit Ihnen bei der Festlegung des Quellensteuersatzes geholfen wird, der Ihre neuen Einkünfte berücksichtigt. Sie werden gebeten, die einzelnen Einkünfte anzugeben, die Sie im Jahr Ihrer Rückkehr nach Frankreich beziehen werden.
- Sie haben nicht über Einkünfte aus französischer Quelle verfügt und haben daher keine Einkommensteuererklärung in Frankreich eingereicht. In diesem Fall wendet Ihr Arbeitgeber, wenn Sie bei Ihrer Rückkehr nach Frankreich eine nichtselbstständige Tätigkeit aufnehmen, einen „nicht personalisierten“ Satz entsprechend dem gezahlten Gehalt an. Dieser Satz berücksichtigt nicht Ihre Familiensituation. Wenn Sie jedoch einen personalisierten Satz erhalten möchten, gehen Sie auf der Website www.impots.gouv.fr auf den Bereich *espace particulier* (privater Nutzerbereich). Wenn Sie bereits einen Zugang für gesicherte E-Mails besitzen (Nutzerbereich auf impots.gouv.fr), können Sie dort einen personalisierten Steuersatz beantragen. Wenn Sie noch keinen Zugang zu Ihrem Nutzerbereich haben, können Sie ihn über die Website www.impots.gouv.fr beantragen und anschließend einen personalisierten Satz anfordern. Sie können sich auch an die Finanzverwaltung an Ihren Wohnort wenden.

¹ Vorbehaltlich der internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

➤ **Im Jahr nach Ihrer Rückkehr nach Frankreich:**

Sie müssen Ihre im Jahr Ihrer Rückkehr bezogenen Einkünfte versteuern.

Wenn Sie vor Ihrer Rückkehr Einkünfte aus französischer Quelle bezogen haben, reichen Sie sie online unter impots.gouv.fr ein oder senden Sie ihre Erklärung gegebenenfalls in Papierform (Vordruck Nr. 2042-NR für Ihre Einkünfte aus französischer Quelle vom 01.01. bis zur Rückkehr und Nr. 2042 für alle Einkünfte nach Ihrer Rückkehr nach Frankreich) an den *Service des impôts des particuliers non résidents* unter Angabe Ihrer neuen Anschrift in Frankreich, um sicherzugehen, dass Ihre Steuerakte an die Steuerbehörde Ihres neuen Wohnsitzes weitergeleitet wird.

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts im Ausland keiner steuerlichen Erklärungspflicht in Frankreich mehr unterlagen, müssen Sie innerhalb der gesetzlichen Frist eine Einkommenssteuererklärung Nr. 2042 (zum Herunterladen auf impots.gouv.fr) an die Steuerbehörde für Privatleute Ihres Wohnortes in Frankreich senden und ihr Ihre letzte bekannte Anschrift in Frankreich mitteilen. In diesem Fall können Sie keine Online-Erklärung einreichen. Dies wird es aber im folgenden Jahr möglich sein.

➤ **Lokale Steuern:** Während Ihres Aufenthalts im Ausland schulden Sie weiterhin die lokalen Steuern (Wohnungsteuer, Grundsteuer sowie gegebenenfalls die Steuer auf leer stehende Räume) auf die Immobilienobjekte, über die Sie verfügen oder die Sie besitzen (diese Steuern werden von den Steuerbehörden des Belegenheitsortes der Immobilien verwaltet).

➤ **Achtung:** **Die von Auslandsansässigen bezogenen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die von Auslandsansässigen erzielten Gewinne aus unbeweglichem Vermögen unterliegen der Erhebung von Sozialabgaben.**

ZAHLUNG IHRER STEUERN

Zur Zahlung Ihrer Einkommenssteuer und der Sozialabgaben

Seit Januar 2019 wird die Einkommenssteuer für Gehälter, Renten, Pensionen und Arbeitslosengeld vom Arbeitgeber oder von der Rentenkasse an der Quelle abgezogen. Für die Einkünfte von Selbstständigen (BIC, BNC, BA) und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist eine zeitlich angepasste Vorauszahlung zu leisten.

Hinweis: Sie können Ihre Einkommensteuer nur **online zahlen**, um den **Gesamtbetrag** einer zeitlich angepassten Vorauszahlung zu zahlen, die von Ihrem Bankkonto möglicherweise nicht abgebucht werden konnte.

Um online zahlen zu können, müssen Sie über ein Bankkonto in Frankreich oder in den 33 Ländern der SEPA-Zone verfügen (die 28 Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und Monaco).

Aufgrund der Entwicklung der Steuerzahlungsmodalitäten und der Einführung des Steuerabzugs an der Quelle (*prélèvement à la source - PAS*) müssen Steuerpflichtige über ein Konto nach der SEPA-Norm verfügen, mit dem Abzüge möglich sind.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Eröffnung eines Kontos in der SEPA-Zone haben, weil beauftragte Banken die Eröffnung ablehnen, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie Ihr „Recht auf ein Konto“ geltend machen können, das in Frankreich aufgrund des Bankengesetzes vom 24. Januar 1984 besteht. Das „Recht auf ein Konto“ gilt für die folgenden Personen:

- Personen mit Wohnsitz in Frankreich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit;
- Französische Staatsbürger, die im Ausland wohnen;

- Ausländer, die in einem Land der Europäischen Union wohnen, bei dem es sich nicht um Frankreich handelt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Banque de France unter www.banque-france.fr in der Rubrik „*Droit au compte*“ (Recht auf ein Konto).

Damit die Steuerpflichtigen 2019 für alle diese Einkunftsarten (Gehälter, Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld, Einkünfte von Selbstständigen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht gleichzeitig den Abzug an der Quelle auf die Einkünfte 2019 und die Einkommenssteuer 2018 zahlen müssen, wird die **Einkommensteuer 2018** durch den „*crédit d'impôt modernisation du recouvrement*“ (Steuergutschrift zur Modernisierung der Steuererhebung – CIMR) aufgehoben. Der CIMR betrifft jedoch nicht die Einkommensteuer auf die sogenannten „Sondereinkünfte“. Die Steuer 2018 auf Kapitalerträge, Gewinne aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist 2019 ebenfalls weiterhin zu zahlen.

Daher wird die Einkommenssteuer je nach der Art der 2019 angemeldeten Einkünfte aus dem Jahr 2018 ganz oder teilweise aufgehoben. Nur der nicht aufgehobene Teil der Einkommenssteuer 2018 wird bis Sommer 2019 zu zahlen sein. Die Zahlung muss online in einem Gesamtbetrag durch Online-Zahlung über den Nutzerbereich der Website *impots.gouv.fr* oder per Smartphone oder Tablet über die Anwendung *Impots.gouv* erfolgen.

Der ausstehende Betrag kann auch mit jedem anderen Zahlungsmittel beglichen werden, wenn er niedriger als 300 € ist.

Zur Zahlung Ihrer lokalen Steuern

➤ Wenn Sie ein Bankkonto in Frankreich oder in Monaco haben, können Sie wie folgt zahlen:

- per Lastschrift mit Abbuchung bei Fälligkeit, damit Sie sich nicht mehr um die Zahlungstermine kümmern müssen und gleichzeitig einen Liquiditätsvorteil genießen (der Betrag wird 10 Tage nach dem äußersten Zahlungstermin von Ihrem Bankkonto in Frankreich oder in Monaco abgebucht). Ihre Teilnahme am Lastschriftverfahren können Sie auf folgenden Wegen veranlassen:
 - ⇒ online auf www.impots.gouv.fr bis zum letzten Tag des Monats vor dem äußersten Zahlungstermin. Halten Sie hierfür Ihren Steuerbescheid und Ihre Kontoverbindungsdaten bereit. Das Verfahren findet vollständig auf elektronischem Wege statt und gibt Ihnen die Möglichkeit, ein rechtsgültiges Lastschriftmandat zu erteilen. Sie brauchen keine weiteren Schritte zu unternehmen
 - ⇒ per Post, E-Mail oder Telefon bei Ihrem *Centre Prélèvement Service* (Abbuchungsstelle der Finanzverwaltung) vor Ende des Monats vor dem Zahlungstermin.

In diesem Fall erhalten Sie ein schriftliches Lastschriftmandat, das Sie unterzeichnen und an die angegebene Stelle zurücksenden müssen.

per monatlicher Abbuchung (von Ihrem Bankkonto in Frankreich oder in Monaco); Sie können jederzeit das entsprechende Lastschriftmandat erteilen

- ⇒ für die Steuerzahlung im laufenden Jahr: Bei Erteilung eines Lastschriftmandats vor dem 30. Juni beginnen die Abbuchungen im Folgemonat.
- ⇒ für die Steuerzahlung im folgenden Jahr:
 - Bei Erteilung eines Lastschriftmandats zwischen dem 1. Juli und dem 15. Dezember beginnen die Abbuchungen von Ihrem Konto am 15. Januar des Folgejahres.

- Bei Erteilung eines Lastschriftmandats zwischen dem 16. und dem 31. Dezember beginnen die Abbuchungen am 15. Februar des Folgejahres. Bitte beachten Sie, dass Ihrem Konto in letzterem Fall die Beträge für die ersten beiden Monate (Januar + Februar) gleichzeitig belastet werden.
 - ⇒ online auf www.impots.gouv.fr über Ihren Bereich *particulier* (Privatperson): Sie erhalten in der Folge eine Bestätigung per E-Mail. Das Verfahren erfolgt vollständig auf elektronischem Wege. Sie brauchen keine weiteren Schritte zu unternehmen.
 - ⇒ per E-Mail oder Post an Ihre Abbuchungsstelle der Finanzverwaltung (Centre Prélèvement Service CS 10001 59868 LILLE CEDEX 9 – E-Mail: cps.lille@dgfip.finances.gouv.fr – Telefax: +33 (0)3 20 62 82 55).

In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Empfangsbestätigung und ein Lastschriftmandat, das Sie mit Datum versehen, unterzeichnen und an die auf demselben Dokument angegebene Stelle zurücksenden müssen.

- Per direkter Online-Zahlung auf impots.gouv.fr. Hierbei verlängert sich Ihre Zahlungsfrist um 5 Tage und Ihre Steuer wird mindestens 10 Tage nach dem äußersten Zahlungstermin eingezogen. Bei Absendung Ihres Zahlungsauftrags wird Ihnen der Abbuchungstermin mitgeteilt.
- Per Lastschriftmandat für eine einmalige Abbuchung (*titre interbancaire de paiement, SEPA-TIP*):
Wenn Sie per SEPA-TIP zahlen, brauchen Sie für die Zahlung keinen Scheck auszustellen: Versehen Sie den SEPA-TIP mit Datum und Ihrer Unterschrift, ohne den Betrag zu ändern, und fügen Sie einen Bankverbindnungsnachweis (*relevé d'identité bancaire, RIB*) (RIB eines Kontos in Frankreich oder in Monaco) bei, wenn dies auf dem SEPA-TIP verlangt wird oder sich Ihre Bankverbindung geändert hat. Verwenden Sie den Rückumschlag, um den SEPA-TIP (und wenn erforderlich den Bankverbindnungsnachweis) ohne weitere Unterlagen zurückzusenden. Wenn Sie per SEPA-TIP zahlen, wird dieser sofort nach Erhalt eingezogen.
- Per Scheck:
Sie können diese Zahlungsweise für einen Betrag bis 2.000 € nutzen, vor allem wenn Sie einen vom SEPA-TIP abweichenden Betrag zahlen. Stellen Sie den Scheck auf den *Trésor Public* aus, fügen Sie den SEPA-TIP (der als Referenz dient) bei, ohne diesen zu unterzeichnen, an Ihren Scheck anzukleben oder anzuheften. Verwenden Sie den Rückumschlag, um Ihren Scheck zusammen mit dem SEPA-TIP ohne weitere Unterlagen zurückzusenden. Geben Sie auf der Rückseite des Schecks Ihren Namen, Vornamen und die Referenznummer Ihres Steuerbescheids oder Vorauszahlungsbescheids an. Wenn Sie per Scheck zahlen, wird dieser sofort nach Erhalt eingezogen.

Bitte beachten: Wenn sich die von Ihnen zu zahlende Steuer auf 1.000 € beläuft oder diesen Betrag überschreitet, sind Sie unabdingbar verpflichtet, direkt online auf impots.gouv.fr (von Ihrem Computer, Ihrem Smartphone oder Tablet aus) zu zahlen oder am Lastschriftverfahren mit Abbuchung bei Fälligkeit oder mit monatlichen Ratenabbuchungen teilzunehmen.

Andernfalls wird ein Zuschlag in Höhe von 0,2 % des Betrags erhoben, der auf andere Weise gezahlt wurde (Art. 1738-1 des frz. Steuergesetzbuchs).

Der vorgeschriebene Mindestbetrag für die Abbuchung bei Fälligkeit oder die monatliche Abbuchung oder für die Online-Zahlung, die Zahlung per Smartphone oder per Tablet wird im Jahr 2019 auf 300 €. herabgesetzt

➤ Wenn Sie kein Bankkonto in Frankreich haben, können Sie wie folgt zahlen:

- durch direkte Online-Zahlung oder Zahlung per Smartphone oder Tablet von einem Konto in der SEPA-Zone aus, die 33 Länder umfasst (die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und Monaco).
- Ihre Zahlungsfrist verlängert sich um 5 Tage und Ihre Steuer wird mindestens 10 Tage nach dem äußersten Zahlungstermin eingezogen. Bei Absendung Ihres Zahlungsauftrags wird Ihnen der Abbuchungstermin mitgeteilt
- bei einem Steuerbescheid, der 1.000 € oder weniger beträgt, per Überweisung an den *Service des Impôts des Particuliers Non Résidents (SIPNR)*, Steuerbehörde für nicht gebietsansässige Privatpersonen). Achten Sie dabei darauf, Ihren Namen, Vornamen und die Referenznummer Ihres Steuerbescheids oder Vorauszahlungsbescheids anzugeben.
- **Aufgrund Ihrer räumlichen Entfernung und zur Sicherheit Ihrer Zahlungen sollten Sie jedoch der direkten Online-Zahlung, der Zahlung per Smartphone oder per Tablet den Vorzug geben.**

Bei Fragen zu den monatlichen Abbuchungen oder zur Abbuchung bei Fälligkeit (Erteilung des Lastschriftmandats, Änderung der Zahlungsweise, der Adresse oder der Bankverbindung) wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

**Centre Prélèvement Service
CS 10001 – 59868 LILLE CEDEX**
Fax: +33 (0)3 20 62 82-55 oder -56
E-Mail: cps.lille@finances.gouv.fr

➤ Besondere Fälle:

- Sie erhalten eine Mahnung (Zahlungserinnerung [*lettre de relance*] oder Zahlungsaufforderung [*mise en demeure de payer*]), obwohl Sie Ihre Steuer vor dem äußersten Zahlungstermin gezahlt haben: Möglicherweise geht die Zahlung Ihrer Steuer entfernungsbedingt und aufgrund der Postlaufzeiten erst nach diesem Termin ein. Vergewissern Sie sich jedoch, dass der geschuldete Betrag auch tatsächlich Ihrem Bankkonto belastet wurde. Wurde der Betrag bereits dem Konto belastet, schicken Sie eine Kopie Ihres Kontoauszugs an den *Service des Impôts des Particuliers Non Résidents*.
- Sie können Ihre Zahlungen auch in Ihrem Bereich particulier (Privatperson) über impots.gouv.fr, verfolgen.
-

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Je nach Ihrer Situation kommen fünf Fälle in Betracht

	Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ befindet sich im Ausland ²	Ihr „steuerlicher Wohnsitz“ verbleibt in Frankreich
Sie verfügen über Einkünfte aus französischen Quellen ³	<p>Fall Nr. 1 Sie werden nur mit Ihren Einkünften aus französischen Quellen zur französischen Einkommensteuer herangezogen. Einige Ihrer Einkünfte unterliegen dem Quellensteuerabzug oder der Abgeltungssteuer.</p> <p>Da die in Frankreich steuerpflichtigen Einkünfte lediglich einen Teil Ihrer Einkünfte darstellen, <u>können Sie vom Gesamteinkommen keine Belastungen und Ausgaben abziehen.</u></p> <p>Die Berechnung der Steuer erfolgt nach dem progressiven Steuertarif mit einem Mindestsatz von 20 %. Dieser Satz kann unter bestimmten Bedingungen herabgesetzt werden.</p>	Ihr gesamtes Einkommen ist in Frankreich zu versteuern, einschließlich der Vergütung für Ihre Auslandstätigkeit.
Sie werden von Ihrem Arbeitgeber in einen anderen Staat als Frankreich oder den Niederlassungsstaat Ihres Arbeitgebers entsandt ⁴		<p>Sie sind in Frankreich völlig von der Einkommensteuer auf diese Vergütung befreit⁵,</p> <p>Fall Nr. 2 A</p> <p>wenn die Vergütung für Ihre Auslandstätigkeit in Ihrem Tätigkeitsstaat einer Steuer unterliegt, die mindestens zwei Drittel der Steuer ausmacht, die in Frankreich dafür anfallen würde,</p> <p>Fall Nr. 2 B</p> <p>wenn Sie im Ausland bestimmte im Gesetzbuch erschöpfend aufgezählte Tätigkeiten ausüben und die vorgesehenen Bedingungen (Art und Dauer der Tätigkeit) erfüllen.</p> <p>Fall Nr. 2 C</p> <p>Wenn Sie die Voraussetzungen für die völlige Befreiung nicht erfüllen, wird die Vergütung für Ihre Auslandstätigkeit in Höhe der Vergütung besteuert, die Sie in Frankreich für die gleiche Tätigkeit gehabt hätten.⁶</p>

² Alle Länder oder Gebiete, mit Ausnahme des europäischen Frankreichs und der Überseedepartements

³ Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und bestimmten Ländern. Die internationalen Doppelbesteuerungsabkommen können auf der Website www.impots.gouv.fr eingesehen werden.

⁴ Der Arbeitgeber muss in Frankreich, der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein oder Island niedergelassen sein.

⁵ Vergütungszulagen für Aufenthalte im Ausland können unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sein, werden jedoch bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt.

FALL Nr. 1:

SIE HABEN IHREN „STEUERLICHEN WOHN SITZ“ IM AUSLAND, VERFÜGEN JEDOCH ÜBER EINKÜNFTE AUS FRANZÖSISCHEN QUELLEN

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und bestimmten Ländern⁶ werden lediglich Ihre Einkünfte aus französischen Quellen in Frankreich besteuert.

Besteuerungsmodalitäten für Einkünfte aus französischer Quelle

➤ Folgende Einkünfte werden nach dem progressiven Steuertarif mit einem Mindestsatz von 20 % und 30 % besteuert (bzw. 14,4 % und 20 % bei Einkünften aus Quellen in den Überseegebieten (DOM)):

- Einkünfte aus in Frankreich belegenen unbeweglichen Vermögenswerten oder Rechten an diesen Gütern
- Einkünfte aus in Frankreich belegenen Betrieben
- Einkünfte aus in Frankreich ausgeübter selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus in Frankreich erbrachten oder verwerteten künstlerischen oder sportlichen Leistungen
- Einkommen aus Arbeitnehmeraktien, die von Gesetzes wegen oder wahlweise wie Gehälter und Löhne besteuert werden (Artikel 182 A ter des frz. Steuergesetzbuchs [code général des impôts, CGI])
- folgende Einkünfte und Einnahmen, wenn der Schuldner seinen steuerlichen Wohnsitz in Frankreich hat oder dort niedergelassen ist:
 - Renten und Pensionen, Leibrenten (siehe nachstehend angegebene Besonderheiten)
 - Einnahmen aus Urheberrechten von Erfindern oder Schriftstellern und Komponisten
 - Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten
 - Vergütungen für in Frankreich erbrachte oder verwertete Leistungen

Besonderheiten in Bezug auf Gehälter, Löhne, Renten und Pensionen, Leibrenten:

An Nichtgebietsansässige gezahlte Gehälter und Löhne, Renten und Pensionen sowie Leibrenten aus französischen Quellen unterliegen vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser Abzug wird durch den Arbeitgeber oder die Rentenkasse auf den zu versteuernden Nettobetrag vorgenommen, d. h. nach Abzug von 10 % für Werbungskosten. Die Quellensteuer wird dann nach Einkommensstufen zu Sätzen von 0 %, 12 % und 20 % (und zu Sätzen von 8 % bzw. 14,4 % für Gehälter und Löhne Nichtgebietsansässiger für eine Tätigkeit in den Überseedepartements) berechnet.

Von Künstlern und Sportlern bezogene Einkünfte werden mit einem einheitlichen Satz von 15 % besteuert.

Auf Beträge, von denen ein Steuerabzug an der Quelle von 0 % oder 12 % (bzw. 8 % bei Löhnen und Gehältern für Tätigkeiten in den Überseedepartements) vorgenommen wurde, fällt keine zusätzliche Steuer an, soweit sie von ein und demselben Schuldner (Arbeitgeber oder Rentenkasse) stammen.

Lediglich die über die Besteuerungsstufe von 12 % hinausgehenden Beträge werden nach dem progressiven Steuertarif mit einem Mindestsatz von 20 % oder 14,4 % (DOM) und anschließend jeweils mit 30 % oder 20 %, wenn die Beträge den Schwellenwert von 27.519

⁶ Die internationalen Doppelbesteuerungsabkommen können auf der Website impots.gouv.fr eingesehen werden.

€ an zu versteuerndem Nettoeinkommen übersteigen, besteuert. Zur Bestimmung des in der Einkommensteuererklärung anzumeldenden Betrags ist ein spezieller Vordruck Nr. 2041-E „Personnes fiscalement domiciliées hors de France“ (Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb Frankreichs) auszufüllen⁷.

Seit dem 1. April 2011 wird gemäß Artikel 182 A ter des frz. Steuergesetzbuchs auch ein Steuerabzug an der Quelle auf Einkünfte von Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb Frankreichs aus der Ausübung von Optionen auf Wertpapiere, aus dem Erwerb von Gratisaktien und aus der Veräußerung von Zeichnungsscheinen für Unternehmensgründeranteile (*bons de souscription de parts de créateur d'entreprise, BSPCE*) und von diesen gleichgestellten Rechten erhoben. Wird für die Besteuerung nach der Einkunftsart „Gehälter und Löhne“ optiert, errechnet sich der Abzug an der Quelle nach dem in Artikel 182A des frz. Steuergesetzbuchs vorgesehenen Steuertarif. Der Quellenabzug hat keine Abgeltungswirkung. Diese Einkünfte sind im folgenden Jahr zur Steuer anzumelden.

- Besonderheiten bei Einkünften ohne einziehende Stelle (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinne aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit usw.):

Wie oben im Hinblick auf Nichtansässige beschrieben wird das besondere System der Einbehaltung an der Quelle für Nichtansässige (RAS NR) für bestimmte Einkünfte aus französischer Quelle (Löhne und Gehälter, Renten, Pensionen und Leibrenten) beibehalten. Dagegen gelten für die nicht der RAS NR unterliegenden Einkünften (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte von Selbstständigen) dem Abzug an der Quelle (PAS) und es werden zeitlich angepasste Vorauszahlungen abgezogen.

Können Sie mit einem Durchschnittssatz besteuert werden, der günstiger ist als der Mindestsatz⁽¹⁾?

Um diese Bestimmungen nutzen zu können, erklären Sie den Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte aus französischen und ausländischen Quellen⁸ in Kasten 8TM der Einkommenssteuererklärung und halten Sie die relevanten Belege zum Nachweis Ihrer Einkünfte aus ausländischen Quellen für die Behörde zur Verfügung. Wenn Sie keine Online-Erklärung einreichen, haben Sie auf dem Vordruck Nr. 2041-TM, der unter der Adresse impots.gouv.fr heruntergeladen werden kann, die Art und die Höhe aller einzelnen Einkünfte anzugeben.

Liegt der nach dem progressiven Steuertarif errechnete Durchschnittsbesteuerungssatz Ihrer Einkünfte aus französischen und ausländischen Quellen unter 20 % bzw. 14.4 %, wird dieser Besteuerungssatz von der Finanzverwaltung angewandt.

Neu: Ab der Steuererklärung 2018 ist der Abzug von Unterhaltszahlungen für die Berechnung des Durchschnittssatzes unter dem Vorbehalt zulässig, dass die geleisteten Zahlungen in Frankreich für den Empfänger steuerbar sind und dass für sie nicht bereits ein Steuervorteil zugunsten des Steuerpflichtigen in seinem Ansässigkeitsland geltend gemacht wurde.

⁽¹⁾ Oder 30 % oder 20 % (Einkünfte aus den Überseedepartements) ab einem Betrag von 27.519 € an zu versteuerndem Nettoeinkommen

⁷ Der Vordruck Nr. 2041-1 ist erhältlich auf der Website impots.gouv.fr und bei den Finanzämtern (*Centres des finances publiques*).

⁸ Art und Höhe der verschiedenen Einkünfte

Eine Steuereinbehaltung wird in folgenden Fällen vorgenommen:

- **Kapitalerträge** (Dividenden, Zinseinnahmen usw.) werden in Frankreich besteuert, was jedoch durch die Einbehaltung einer pauschalen Abgeltungssteuer durch das Finanzinstitut geschieht.

In die Einkommensteuererklärung sind diese Erträge nicht aufzunehmen.

- **Folgende Veräußerungsgewinne** werden vorbehaltlich bestehender internationaler Abkommen zum Zeitpunkt der Veräußerung besteuert:

- Gewinne aus der Veräußerung von in Frankreich belegenen beweglichen Geschäftsvermögen (*fonds de commerce*) oder unbeweglichen Vermögenswerten oder von nicht börsennotierten Aktien und Geschäftsanteilen an Gesellschaften, deren Aktiva hauptsächlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen,
- Gewinne aus Veräußerungen von Rechten oder Wertpapieren von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich, wenn die Familien-Holding zu diesem Zeitpunkt oder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als 25 % der Anteile oder der Gewinne hält bzw. gehalten hat (Steuererklärung Nr. 2074).

In die Einkommensteuererklärung sind diese Gewinne nicht aufzunehmen.

Wichtiger Hinweis: Ab dem 01.01.2019 kann ein Nichtansässiger, der eine Liegenschaft veräußert, die am Datum der Übertragung seines steuerlichen Wohnsitzes ins Ausland (Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Land, mit dem Frankreich ein Amtshilfeabkommen zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung sowie ein Abkommen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen geschlossen hat) seinen Hauptwohnsitz in Frankreich darstellte, für seine Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Grundbesitz von der Steuer befreit werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Veräußerung erfolgte spätestens am 31. Dezember des dem der Übertragung des steuerlichen Wohnsitzes ins Ausland folgenden Jahres;
- der Hauptwohnsitz stand zwischen der Übertragung des Wohnorts und der Veräußerung keinem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung.

➤ **Sozialabgaben**

Zudem sieht das Gesetz zur Finanzierung der Sozialversicherung 2019 vor, dass Personen, die am Datum der Gewinnerzielung unter das Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz fallen, vom allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) und vom Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld (CRDS) ausgenommen sind, und zwar

- ab dem 1. Januar 2018 bei nicht sozialversicherungspflichtigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und aus der Vermietung möblierter Räume;
- ab dem 1. Januar 2019 bei Gewinnen aus unbeweglichem Vermögen;
- bei Gewinnen, die ab dem 1. Januar 2018 aufgeschoben wurden, wenn die Voraussetzung der Sozialversicherungspflicht in einem Mitgliedstaat zum Datum des Aufschubs erfüllt ist.

Die Solidaritätsabgabe mit einem Satz von 7,5 % ist jedoch zu zahlen.

Ansässige aus Drittstaaten, die nicht der EU, dem EWR oder der Schweiz angehören, sind nicht betroffen und haben die Sozialabgaben zu einem Gesamtabgabensatz von 17,2 % zu zahlen.

WANN UND WO IST DIE ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Geben Sie Ihre Erklärung bis zum 21. Mai 2019 online auf impots.gouv.fr ab oder senden Sie Ihre Einkommensteuererklärung in Papierform bis zum 16. Mai 2019 an:

Service des impôts des Particuliers Non Résidents

10, rue du Centre

TSA 10010

93465 NOISY LE GRAND Cedex

Telefonzentrale: +33 (0)1 72 95 20 42

oder über gesicherte E-Mail, die von Ihrem Nutzerbereich (espace particulier) auf impots.gouv.fr zugänglich ist.

Informationen zu den Steuererklärungsformalitäten und zu den Möglichkeiten der Zahlung der Einkommensteuer finden Sie auf den Seiten 3, 4 und 5.

FALL NR. 2: SIE WERDEN VON IHREM ARBEITGEBER IN EINEN ANDEREN STAAT ALS FRANKREICH ODER DEN NIEDERLASSUNGSSTAAT IHRES ARBEITGEBERS ENTSANDT⁹

WANN UND WO IST DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Ihre Einkommensteuererklärung ist innerhalb der üblichen Fristen entweder online oder bei der Steuerbehörde Ihres „steuerlichen Wohnsitzes“ abzugeben.

FALL NR. 2 A

IHR „STEUERLICHER WOHNSITZ“ IST WEITERHIN IN FRANKREICH, ABER DIE VERGÜTUNG FÜR IHRE AUSLANDSTÄTIGKEIT UNTERLIEGT IM TÄTIGKEITSSTAAT EINER STEUER, DIE MINDESTENS ZWEI DRITTEL DER STEUER AUSMACHT, DIE IN FRANKREICH AUF SIE ANFALLEN WÜRDE

- Diese Vergütung ist in Frankreich in vollem Umfang von der Einkommensteuer freigestellt, sie wird jedoch bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt.
- Die anderen Einkünfte Ihres Haushalts sind in Frankreich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften steuerpflichtig.

FALL NR. 2 B:

IHR „STEUERLICHER WOHNSITZ“ VERBLEIBT IN FRANKREICH, ABER SIE ÜBEN BESTIMMTE NICHTSELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN IM AUSLAND AUS

- Sie haben Ihre Arbeitnehmertätigkeit wie folgt ausgeübt:

- entweder während einer Dauer von mehr als hundertdreißig Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten, wenn sie folgende Bereiche betrifft:
 - Bau- oder Montagestellen, Errichtung von Industriekomplexen, ihre Inbetriebnahme, ihr Betrieb und das entsprechende Engineering
 - Erkundung oder Gewinnung natürlicher Ressourcen

⁹ Innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums

- Fahren auf Schiffen, die im französischen internationalen Register eingetragen sind
- oder während einer Dauer von mehr als hundertzwanzig Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten, wenn es sich um Markterschließungstätigkeiten handelt.

Ihre Vergütung kann freigestellt werden, wenn Sie die drei folgenden Voraussetzungen nachweisen:

- Sie werden von Ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandt.
- Vor Ihrer Entsendung waren Sie steuerlich in Frankreich ansässig.
- Ihr Arbeitgeber ist in Frankreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Liechtenstein oder in Norwegen niedergelassen.

In beiden Fällen

- ist diese Vergütung in Frankreich in vollem Umfang von der Einkommensteuer freigestellt, sie wird jedoch bei der Berechnung des Gesamtsteuersatzes berücksichtigt (zur Beibehaltung der Progression der Steuer auf Ihre anderen Einkünfte).
- sind die anderen Einkünfte Ihres Haushalts in Frankreich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften steuerpflichtig.

Achtung: Diese Bestimmungen finden weder auf Grenzgänger noch auf öffentliche Bedienstete Anwendung.

FALL NR. 2 C:

IHR STEUERLICHER WOHN SITZ IST WEITERHIN IN FRANKREICH, ABER DIE VERGÜTUNG FÜR IHRE AUSLANDSTÄTIGKEIT UNTERLIEGT IM TÄTIGKEITSSTAAT EINER STEUER, DIE WENIGER ALS ZWEI DRITTEL DER STEUER AUSMACHT, DIE IN FRANKREICH DAFÜR ANFALLEN WÜRDE, ODER SIE ERFÜLLEN NICHT DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE VOLLSTÄNDIGE FREISTELLUNG

- In diesem Fall wird die für Ihre Auslandstätigkeit bezogene Vergütung in Höhe der Vergütung besteuert, die Sie in Frankreich für die gleiche Tätigkeit gehabt hätten.

NB: Vergütungszuschläge, die Ihnen eventuell im Zusammenhang mit Ihrem Aufenthalt in einem anderen Staat gezahlt werden, sind in Frankreich einkommensteuerbefreit, werden jedoch bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes berücksichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen (kumulative Kriterien):

- « 1. Sie müssen für Aufenthalte gezahlt werden, die im direkten und ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen;
- « 2. Sie müssen durch einen Einsatz gerechtfertigt sein, der einen Aufenthalt von einer effektiven Dauer von mindestens vierundzwanzig Stunden in einem anderen Staat erfordert;
- « 3. Sie müssen vor Ihrem Auslandsaufenthalt festgelegt werden, sich nach der Dauer, der Anzahl und dem Ort der Aufenthalte berechnen und weniger als 40 % der Vergütung ausmachen, die Sie bezogen hätten, wenn Sie in Frankreich geblieben wären. »

- Die anderen Einkünfte Ihres Haushalts sind in Frankreich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften steuerpflichtig.

WO ERHALTEN SIE AUSKUNFT?

1. - Fragen zur Berechnung und Entrichtung der Steuer Service des impôts des Particuliers Non Résidents 10 rue du Centre TSA 10010 93 465 Noisy-le-Grand Cedex. NB: Falls ein Angehöriger eine Formalität für Sie erledigen sollte, vergessen Sie nicht, ihm eine Vollmacht sowie eine Kopie Ihres Personalausweises mitzugeben. Oder Ihren Sachbearbeiter der Steuerbehörde (<i>Service des impôts, SIP</i>)	E-Mail-Adresse: <i>über gesicherte</i> E-Mail, die von Ihrem Nutzerbereich (espace particulier) auf impots.gouv.fr. zugänglich ist. Gemeinsame telefonische Auskunftsstelle: +33 (0)1 72 95 20 42 Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr
2. - Fragen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mit monatlichen Ratenabbuchungen oder Abbuchung bei Fälligkeit Centre Prélèvement Service de Lille 59 868 Lille CS 10001 Cedex 9 Telefax: +33 (0)3 20 62 82-55 oder -56	Elektronische Anschrift: cps.lille@finances.gouv.fr
3. - Allgemeine Informationen Rubrik „International/Particulier“ auf impots.gouv.fr	impots.gouv.fr > International > Particulier

Hinweise zur französischen gesetzlichen Krankenversicherung: Da ein Anspruch auf Leistungen den ständigen Aufenthalt in Frankreich voraussetzt, hat ein Umzug ins Ausland im Allgemeinen das Ende der Leistungsansprüche und die Rückgabe der Carte Vitale zur Folge. Ausgenommen sind bestimmte Fälle, wie Personen, die hauptsächlich eine französische Alters- oder Invalidenrente beziehen, sowie von einem Unternehmen entsandte Arbeitnehmer, für die während der Dauer ihrer Auslandsentsendung weiterhin die französische Sozialgesetzgebung gilt.

Es ist Ihnen daher anzuraten, sich vor Ihrem Wegzug bei Ihrem Krankenversicherungsträger und Ihrer Gesundheitszusatzversicherung nach Ihrer genauen Situation zu erkundigen, um dann zu entscheiden, wie Sie Ihre Krankheitsrisiken im Ausland abdecken wollen.